

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 22.03.2012, Nr. 07/2012

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- 068 Landtagswahl am 13. Mai 2012 – Wahlbekanntmachung- Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 90 (Herford I) und 91 (Herford II) Seite 1
-
-

Bekanntmachungen des Kreises Herford

068

Landtagswahl am 13. Mai 2012 Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 90 (Herford I) und 91 (Herford II)

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung –LWahlO- vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 548, 964/SGV. NRW 1110), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2009 (GV. NRW. S. 114, 255) fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 in den oben bezeichneten Wahlkreisen (Kreiswahlvorschläge) möglichst frühzeitig einzureichen. Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

Der **Wahlkreis 90 (Herford I)** besteht aus dem Gebiet der Städte und Gemeinden Enger, Herford, Hiddenhausen und Vlotho. Der **Wahlkreis 91 (Herford II)** umfasst das Gebiet der Städte und Gemeinden Bünde, Kirchlengern, Löhne, Rödinghausen und Spenge.

Die Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 können bis spätestens

Dienstag, den 10. April 2012, 18.00 Uhr

**beim Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 90 (Herford I) und 91 (Herford II)
in 32051 Herford, Amtshausstr. 3 (Kreishaus), Zimmer Nr. 3.71 oder 3.58**

schriftlich eingereicht werden (gem. § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen – Landeswahlgesetz (LWahlG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S 516/SGV. NRW 1110), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2).

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Die Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und die beizufügenden Anlagen können beim Kreiswahlleiter kostenlos angefordert werden.

Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht werden.

Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten:

1. den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet sein.
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten. Eine Bewerberin/ein Bewerber darf – unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung in der Landesliste- nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO, dass sie/er der Aufstellung zustimmt und dass sie/er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO abgegeben werden,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass die Bewerberin/der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO abgegeben werden,
3. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der Anlage 10a gefertigt sein.
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst den Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LWahlO), sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzten Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, haben außerdem einzureichen:

1. den Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahl anwesender Personen,
2. die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
3. das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlausschuss erbracht, so genügt eine vom Landeswahlleiter darüber erteilte Bescheinigung. Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung über den nach § 23 Abs. 4 LWahlO

erforderlichen Nachweis, können mit den entsprechenden Unterlagen bis zum 02.04.2012 bei der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzten Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von parteilosen Bewerberinnen/Bewerbern; hier müssen mindestens 3 Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst leisten. Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14a LWahlO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin/ des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kennwort), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Diese Angaben werden von dem Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der/des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung von der/von dem Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.

Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeinde über ihre/seine Wahlberechtigung im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Anlage 14 a LWahlO) erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Die Wahlrechtsbescheinigungen werden von Stadt-u. Gemeindeverwaltungen gebührenfrei ausgestellt; sie dürfen dabei nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein (Name, Anschrift). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Vertrauensperson. Die/der Zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so fordert der Kreiswahlleiter die Vertrauensperson auf, die Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden.

Ich bitte, die Kreiswahlvorschläge so rechtzeitig vor dem **10. April 2012, 18.00 Uhr** einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Herford, den 22. März 2012

Der Kreiswahlleiter
der Wahlkreise
90 (Herford I) und 91 (Herford II)

gez.
Christian Manz

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 18.04.2012 und der 02.05.2012.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 27, -13 88 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.